Hauptsitz:
KE!N EINZELFALL e.V.
Schiffbeker Höhe 30
22119 Hamburg

Unsere Landesstellen:
Bayern I Berlin
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein

KE!N EINZELFALL e.V., Schiffbeker Höhe 30, 22119 Hamburg

Bundesamt für Familie u. zivilgesellschaftliche Aufgaben
Auguste-Viktoria-Straße 118

14193 Berlin

Hamburg, den 01.07.2026

Unsere Stellungnahme als KE!N EINZELFALL e.V. zur Ablehnung rechtzeitig gestellter Anträge auf behinderungsbedingten Mehrbedarf aufgrund behördlicher Bearbeitungsverzögerungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Opferhilfeverein begleiten wir seit vielen Jahren Betroffene sexualisierter Gewalt und unterstützen zahlreiche Antragstellende des Fonds Sexueller Missbrauch.
Mit großer Sorge beobachten wir die Ablehnung zahlreicher Anträge auf **behinderungsbedingten Mehrbedarf**, obwohl diese nach unserer Kenntnis fristgerecht gestellt wurden.
Besonders kritisch sehen wir dabei, dass viele Betroffene ihren Antrag innerhalb der geltenden Fristen eingereicht haben, eine Entscheidung jedoch erst nach dem **31.12.2025** getroffen wurde und nun allein deshalb eine Ablehnung erfolgt, weil eine erstmalige Bewilligung nach diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich sein soll.

Nach den uns vorliegenden Informationen hat das Bundesministerium selbst bestätigt, dass sich die Geschäftsstelle bis Ende 2025 bewusst auf die Bearbeitung der Erstanträge konzentriert hat, um möglichst vielen Betroffenen noch eine Erstbewilligung zu ermöglichen. Gleichzeitig wurde eingeräumt, dass sich dadurch die Bearbeitungsdauer von Ergänzungs-, Änderungs- und Mehrbedarfsanträgen auf **über ein Jahr** verlängert hat.

Aus unserer Sicht wirft diese Vorgehensweise erhebliche rechtliche Fragen auf.
Nach unserem Verständnis führt die gewählte Priorisierung dazu, dass **nicht der Zeitpunkt der rechtzeitigen Antragstellung**, sondern letztlich **der Zeitpunkt der behördlichen Bearbeitung** über die Bewilligung entscheidet. Dies hätte zur Folge, dass zwei Betroffene trotz gleicher Voraussetzungen allein aufgrund der internen Bearbeitungsreihenfolge unterschiedlich behandelt werden.

Wer seinen Antrag fristgerecht gestellt und alle erforderlichen Mitwirkungspflichten erfüllt hat, darf nach unserer Auffassung nicht allein deshalb schlechter gestellt werden, weil die Verwaltung seinen Antrag erst nach Ablauf einer internen Bewilligungsfrist bearbeitet hat.

© KE!N EINZELFALL e.V.

Die Dauer eines Verwaltungsverfahrens liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich der Verwaltung. Antragstellende haben weder Einfluss auf die interne Priorisierung von Verfahren noch auf die personelle oder organisatorische Ausstattung einer Behörde.

Betroffene haben ihre Mitwirkungspflichten erfüllt und ihre Anträge fristgerecht eingereicht. Sie durften darauf vertrauen, dass über ihre Anträge innerhalb eines angemessenen Zeitraums entschieden wird. Eine Ablehnung allein aufgrund einer behördlich verursachten Bearbeitungsverzögerung erscheint aus unserer Sicht mit den Grundsätzen eines fairen Verwaltungsverfahrens nur schwer vereinbar.

Darüber hinaus sehen wir erheblichen rechtlichen Klärungsbedarf insbesondere hinsichtlich

- des Grundsatzes des Vertrauensschutzes,
- des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz,
- der ordnungsgemäßen Ausübung des Verwaltungsermessens bei Billigkeitsleistungen nach § 53 Bundeshaushaltsordnung,
- des Grundsatzes eines fairen Verwaltungsverfahrens,
- sowie der Frage, ob Antragstellende Nachteile aus behördlich verursachten Bearbeitungsverzögerungen erleiden dürfen.

Besonders kritisch sehen wir außerdem, dass nach den Ausführungen des Bundesministeriums im Jahr 2025 weiterhin Erstanträge einschließlich erstmaliger Bewilligungen eines behinderungsbedingten Mehrbedarfs bearbeitet und bewilligt wurden, während bereits anhängige Anträge auf behinderungsbedingten Mehrbedarf teilweise unbearbeitet blieben. Auch insoweit bestehen aus unserer Sicht erhebliche Fragen hinsichtlich einer gleichmäßigen und nachvollziehbaren Behandlung vergleichbarer Sachverhalte.

Nach unserer Auffassung spricht daher vieles dafür, dass der Verlust des Leistungsanspruchs in diesen Fällen **nicht auf einem Verhalten der Betroffenen**, sondern ausschließlich auf internen Verwaltungsabläufen und der gewählten Priorisierung der Bearbeitung beruht. Gerade deshalb halten wir eine erneute rechtliche Überprüfung dieser Entscheidungen für geboten.

Wir fordern den Fonds Sexueller Missbrauch daher auf, sämtliche Ablehnungen, die ausschließlich auf einer behördlich verursachten Überschreitung des Bewilligungszeitraums beruhen, nochmals kritisch zu überprüfen und eine Lösung zu entwickeln, durch die Betroffene keine Nachteile aus internen Organisations- oder Bearbeitungsentscheidungen erleiden.

Bis zu einer abschließenden rechtlichen Klärung empfehlen wir allen Betroffenen, deren Antrag auf behinderungsbedingten Mehrbedarf rechtzeitig gestellt, jedoch ausschließlich wegen der langen Bearbeitungsdauer nach dem **31.12.2025** abgelehnt wurde, **fristgerecht Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid einzulegen.**

© KE!N EINZELFALL e.V.

Hauptsitz:
KE!N EINZELFALL e.V.
Schiffbeker Höhe 30
22119 Hamburg

Unsere Landesstellen:
Bayern I Berlin
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein

Ein Widerspruch führt nicht automatisch zu einer Bewilligung. Er eröffnet jedoch die Möglichkeit einer erneuten Überprüfung der Entscheidung und schafft zugleich die rechtliche Voraussetzung dafür, die Angelegenheit gegebenenfalls durch die Verwaltungsgerichte überprüfen zu lassen.

Sollte sich herausstellen, dass Antragstellende aufgrund der gewählten Bearbeitungspriorisierung oder einer behördlich verursachten Bearbeitungsverzögerung rechtswidrig benachteiligt wurden, können ihre Rechte regelmäßig nur dann wirksam gewahrt werden, wenn der Rechtsweg durch einen fristgerechten Widerspruch offengehalten wurde. Auch aus diesem Grund halten wir die Einlegung eines Widerspruchs für dringend empfehlenswert.

Wir werden die weitere Entwicklung aufmerksam begleiten und setzen uns weiterhin dafür ein, dass rechtzeitig gestellte Anträge nicht allein aufgrund organisatorischer Entscheidungen oder behördlicher Bearbeitungszeiten ihren Leistungsanspruch verlieren.

Nachfolgend stellen wir einen Musterwiderspruch zur Verfügung, der als Orientierung dienen kann und individuell an den jeweiligen Einzelfall angepasst werden sollte.

Beste Grüße des Vorstandes des **KE!N EINZELFALL e.V.**

_____ _____

Tatjana Belmar, 1. Vorsitzende Franziska Künstler, 2. Vorsitzende

© KE!N EINZELFALL e.V.